

M 25 K 08.50200



Verkündet am 22. September 2008  
(§§ 116 Abs. 1, 117 Abs. 6 VwGO)  
Urkundsbeamter  
des Bayerischen Verwaltungsgerichts  
München

## Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Kläger -

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**  
vertreten durch: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle München, Boshetsrieder Straße 41, 81379 München,  
dort. Az.: 5308602-283,

- Beklagte -

wegen

**Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)**

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 25. Kammer,  
durch den Richter am Verwaltungsgericht Herbert als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung

**vom 22. September 2008**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Der 1980 geborene Kläger, ein togoischer Staatsangehöriger, reiste im Jahr 2001 in das Bundesgebiet ein und beantragte Asyl. Mit Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (*jetzt*: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Bundesamt-) vom 13. Dezember 2001, wurde sein Asylantrag abgelehnt und Abschiebungsverbote nach § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt. Zu Grunde lag, dass der Kläger für das Bundesamt nachvollziehbar vorgetragen hatte, dass er sowohl Schwierigkeiten mit der RPT als auch mit der UFC vor seiner Ausreise hatte.

Nach vorheriger Anhörung widerrief das Bundesamt mit Bescheid vom 21. April 2008 die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Auf den Inhalt des Bescheides wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

Gegen den am 22. April 2008 zur Post gegebenen Bescheid ließ der Kläger durch seinen Bevollmächtigten am 28 April 2008 Klage erheben und beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes vom 21. April 2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragte mit Schreiben vom 6. Mai 2008,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 29. Juli 2008 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der sonstigen Einzelheiten wird gem. § 117 Abs. 3 VwGO auf die Gerichts- und Behördenakte Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Nachdem die Parteien form- und fristgerecht unter Hinweis gemäß §102 Abs. 2 VwGO geladen worden sind, konnte über den Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung vom 22. September 2008 auch ohne sie verhandelt und entschieden werden.

Die Klage ist zulässig, bleibt aber in der Sache ohne Erfolg.

Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die rechtlichen Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG für einen Widerruf der Zuerkennung von Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG (vgl. jetzt § 60 AufenthG) liegen vor.

1. Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, sind gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nachträglich weggefallen sind. Dies ist der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich nicht vorübergehend entscheidungserheblich geändert haben (BVerwG, U. v. 19. September 2000 - 9 C 12.00 -, DVBl 2001, 216 ff. = InfAuslR 2001, 53 ff.; zuletzt BVerwG, U. v. 1. November 2005 - 1 C 24.04 -) und die Gefahr politischer Verfolgung bei einer Rückkehr in das Her-

kunftsland im Zeitpunkt des Widerrufs somit nicht mehr besteht. Die asylrelevante Verfolgungsgefahr muss objektiv entfallen sein, sei es aus Gründen, die in der Person des Ausländers oder in den Verhältnissen im ehemaligen Verfolgerstaat liegen (Renner, AusIR, 8. Aufl., § 73 AsylVfG Rz 4). Eine objektive Veränderung im Verfolgerstaat, die die Verfolgungsgefahr beseitigen kann, liegt insbesondere bei einem Regierungswechsel vor. Allerdings rechtfertigt nicht jede äußerliche Veränderung objektiver Umstände die Korrektur der auf absehbare Zeit auszurichtenden Gefahrenprognose für den Einzelfall (Renner, a.a.O., § 73 AsylVfG Rz 4, 7).

Der Sache nach muss es sich um den Wegfall der asylrelevanten Umstände handeln (Renner, a.a.O., § 73 AsylVfG Rz 7). Eine lediglich andere Beurteilung der Verfolgungslage - etwa bei bloßer Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichender Würdigung, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neu erstellten Erkenntnismitteln beruht, - sowie eine Änderung oder eine Neubildung der Rechtsprechung zur Verfolgungslage im betreffenden Herkunftsstaat reichen daher nicht aus (BVerwG, U. v. 19. September 2000, a.a.O.). So ist es für die Anwendung des § 73 Abs. 1 AsylVfG unerheblich, ob die Asylanerkennung oder die Gewährung von Abschiebeschutz zu Recht oder zu Unrecht erfolgt ist (BVerwG, B. v. 27. Juni 1997 - 9 B 280.97 -, BayVBl 1998, 28 = NVwZ-RR 1997, 741 f.).

Bei der Prüfung, ob die Anerkennungs- bzw. Feststellungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, gelten dieselben Grundsätze für die Verfolgungswahrscheinlichkeit wie bei der Erstentscheidung (Renner, a.a.O., § 73 AsylVfG Rz 8). Zu berücksichtigen ist auch hier eine bereits erlittene Vorverfolgung mit der Folge, dass ein Widerruf bzw. hier die Neufeststellung nur bei hinreichender Sicherheit vor einer Wiederholung der Verfolgung erfolgen darf (Renner ebenda; BVerwG, U. v. 24. November 1998 - 9 C 53.97 -, NVwZ 1999, 302 [303]), wohingegen es bei unverfolgter Ausreise genügt, wenn keine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzu-

nehmende Verfolgung droht (BayVGh, U. v. 18. Januar 2000 - 8 B 99.30921 -, InfAusIR 2000, 464 u. U. v. 30. Mai 2005 - 23 B 05.30232 -).

2. Gemessen an diesen Grundsätzen hat sich die Sachlage aufgrund der jüngeren politischen Entwicklung in Togo nicht nur vorübergehend entscheidungserheblich geändert und es droht dem Kläger bei einer Rückkehr nach Togo mit hinreichender Sicherheit keine Verfolgung.

Nach dem Tod des langjährigen Staatspräsidenten Eyadéma am 5. Februar 2005 und den von Unruhen, Ausschreitungen und erheblichen Fluchtbewegungen gefolgt Präsidentschaftswahlen im April 2005 ist nach der Vereidigung des neuen Präsidenten Faure Gnassingbé Ruhe eingekehrt (Lagebericht AA v. 15. Juli 2005, S. 7). Die letzte Parlamentswahl vom 14. Oktober 2007 wurde gewaltfrei und unter reger Teilnahme internationaler Beobachter durchgeführt und international anerkannt, auch wenn organisatorische Mängel aufgetreten sind (Lagebericht AA v. 29. Januar 2008, S. 6). Neben der Präsidentenpartei RPT sind auch die UFC und das CAR im Parlament vertreten (Lagebericht AA v. 29. Januar 2008, S. 6). Im Bereich der Menschenrechte, der Betätigungsmöglichkeiten der politischen Opposition, der Versammlungs-, Meinungs- und Pressefreiheit haben sich seit Eröffnung des politischen Dialogs im Frühjahr 2006, dem Abschluss des Accord Politique Global im August 2006 und der neuen Regierung unter dem als Menschenrechtsexperten ausgewiesenen Oppositionspolitiker Yawovi Agboyio vom CAR Verbesserungen eingestellt (Lagebericht AA v. 29. Januar 2008, S. 5 bis 8). Gezielte Übergriffe gegen Oppositionsmitglieder und Journalisten sind in den Jahren 2006 und 2007 nicht bekannt geworden (Lagebericht AA v. 29. Januar 2008, S. 6, 9). Auch sitzen nach den Feststellungen des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes keine politischen Straftäter in Togo ein (Lagebericht AA v. 29. Januar 2008, S. 8). Wegen weiterer Einzelheiten zur allgemeinen politischen Lage in Togo wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf den Bescheid Bezug genommen.

Schon seit mehreren Jahren bestehen für eine generelle Rückkehrgefährdung togoischer Asylbewerber nach Auffassung des Gerichts sowie des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs keine ausreichenden Anhaltspunkte (vgl. BayVGH, U. v. 30. März 1999 - 25 BA 95.34283 -; B. v. 20. November 1998 - 25 B 98.32869 - u. v. 13. August 2003 - 25 B 03.30614 -). Nach den Erfahrungen des Auswärtigen Amts sind die togoischen Behörden in der Regel um korrekte Behandlung der Rückkehrer bemüht, um weder den deutschen Behörden noch den togoischen Exilorganisationen Anlass zur Kritik zu geben. Dabei ist zwar nicht auszuschließen, dass Grenzkontrollbeamte in Einzelfällen unkorrekt handeln (Lagebericht des Auswärtigen Amts v. 29. Januar 2008, S. 12 f.). Doch konnten die in den letzten Jahren wiederholt aufgestellten Behauptungen über Misshandlungen oder Tötungen von zurückgekehrten togoischen Asylbewerbern in keinem Fall verifiziert werden, obwohl das Auswärtige Amt allen konkret vorgetragene Behauptungen dieser Art nachgegangen ist (Lagebericht AA v. 29. Januar 2008, S. 12 f.). Die mangelnde Verifizierung der immer wieder behaupteten Menschenrechtsverletzungen gegenüber zurückgekehrten togoischen Asylbewerbern kann nicht allein an der Schwierigkeit liegen, sich dementsprechende Informationen zu beschaffen, weil gerade den Exilorganisationen viele Fälle der politischen Verfolgung von im Lande verbliebenen Oppositionellen und auch von Zurückgekehrten aus den Nachbarstaaten Ghana und Benin bekannt geworden sind und das Gericht aus zahlreichen Verfahren togoischer Asylbewerber weiß, dass zwischen Togo und Deutschland ein reger Telefon-, Brief-, Fax- und E-mail-Verkehr herrscht. Auch Benachteiligungen und Repressionen von den Autoren regierungskritischer Veröffentlichungen im Bundesgebiet nahe stehenden Personen sind nicht bekannt geworden (Lagebericht AA v. 29. Januar 2008, S. 9).

Des Weiteren sind die infolge der Wahlunruhen im April 2005 nach Benin und Ghana geflohenen mehr als 40.000 Personen nach Auskunft des UNHCR zwischenzeitlich über die grüne Grenze zum überwiegenden Teil nach Togo zurückgekehrt (Lagebericht AA vom 29. Januar 2008, S. 15).

Der Kläger hat sich nach seinen eigenen Angaben im Asylverfahren nach Auffassung des Gerichts nicht exponiert politisch betätigt. Seine Betätigung bestand hauptsächlich im Zusammenhang mit der Ermordung seines Vaters, der als illegaler Geldverleiher tätig war und von der RPT nach Angaben des Klägers ermordet worden sei, weil diese geliehenes Geld nicht zurückzahlen konnte. Es ist daher für das Gericht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, dass der Kläger nach mehr als sieben Jahren nach seiner Ausreise aus Togo wegen dieses politischen Engagements bei einer Rückkehr nach Togo verfolgt werden sollte.

3. Für eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure oder eine aus anderen Gründen drohende Verfolgung des Klägers sind ebenso wenig Anhaltspunkte ersichtlich wie für eine Unzumutbarkeit der Rückkehr im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG.
4. Da die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 a Satz 4 i.V.m. Satz 1 AsylVfG nicht vorliegen, ist der Widerruf auch zu Recht nach § 73 Abs. 1 AsylVfG als bindende Entscheidung erfolgt. § 73 Abs. 2 a AsylVfG ist auf eine vor Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Januar 2005 unanfechtbar gewordene Flüchtlingsanerkennung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Prüfung der Widerrufs- bzw. Rücknahmevoraussetzungen durch das Bundesamt noch bis zum 31. Dezember 2008 vorgenommen werden kann (§ 73 Abs. 7 AsylVfG).
5. Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht aus der Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status vom Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. "Qualifikationsrichtlinie"). Diese beansprucht nach Ablauf der Umsetzungsfrist nunmehr zwar Beachtung (vgl. etwa den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.3.2007 - 20 A 5164/04.A), führt im vorliegenden Verfahren aber

nicht zur Zuerkennung des begehrten Schutzes. Die Qualifikationsrichtlinie ist durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) vollständig umgesetzt worden. Auch bei richtlinienkonformer - insbesondere Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie beachtender - Auslegung des § 60 Abs. 1 AufenthG kann der Kläger keine Ansprüche aus dieser Vorschrift herleiten.

6. Damit war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 ff. ZPO.